

Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen

	Kredit- ermächtigung lt. HH- Satzung ¹⁾	Vorjahre			nicht in Anspruch genommene, gültige Krediter- mächtigungen aus Vorjahren ³⁾	aktuelles HHJ		Folgejahre			endgültig verfallend nach Ablauf der Gültigkeits- dauer ⁶⁾	
		tatsächliche Inanspruchnahme ²⁾				Kredit- ermächtigung insgesamt ⁴⁾	geplante Inanspruch- nahme	geplante Inanspruchnahme				
		HHJ -3	HHJ -2	HHJ -1				HHJ +1	HHJ +2	HHJ +3		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
2021	7.656.100	keine	keine	keine	0	22.181.400	keine	keine	keine	keine	7.656.100	
2022	10.033.400		7.500.000	keine	2.533.400		keine	keine	keine	keine	2.533.400	
2023	16.960.400			11.000.000	5.960.400		keine	keine	keine	keine	5.960.400	
2024	13.687.600					13.687.600					0	
2025	19.519.300						5)	19.519.300			0	
2026	4.765.900						5)		4.765.900		0	
2027	7.979.400						5)			7.979.400	0	
Summen:	80.602.100	keine	7.500.000	11.000.000	8.493.800			13.687.600	19.519.300	4.765.900	7.979.400	16.149.911

Nachrichtlich:

- In den Vorjahren wurden keine Haushaltsreste für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten übertragen.**⁷⁾
- Wie vorstehend ersichtlich, werden wie bisher die nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus Vorjahren im laufenden Haushaltsjahr als auch in den Folgejahren nicht in Anspruch genommen. **Die Kreditermächtigung jeden Haushaltsjahres entspricht deshalb in voller Höhe den Haushaltsansätzen zur Kreditneuaufnahme.** Andernfalls wären Haushaltseinnahmereste oder weitere Erläuterungen bzw. Haushaltstellen für Kreditaufnahmen aus Vorjahren im Haushaltsplan erforderlich. Die Transparenz von Haushaltsansatz, Rechnungsergebnis und Inanspruchnahme der Kreditermächtigung würde darunter leiden. Diese Vorgehensweise ist mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt Ebersberg abgestimmt.
- Rechtsänderung zum 01.01.2024:** Die Laufzeit der Kreditermächtigung in Art. 71 Abs. 3 GO wurde zum 01.01.2024 von bisher zwei Jahre (Haushaltsjahr und Folgejahr; ggf. bis zum Erlass der Haushaltssatzung im übernächsten Jahr) auf den vier Jahre umfassenden Finanzplanungszeitraum (Haushaltsjahr und drei Folgejahre, ggf. bis zum Erlass der Haushaltssatzung im vierten Folgejahr) verlängert. Die vorstehende Darstellung wurde mit Änderung des §2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV Kameral am 04.01.2024 vorgeschrieben. Lt. Schreiben des StMI vom 31.01.2024 gilt die neue Laufzeit auch für Kreditermächtigungen der Jahre vor 2024, soweit diese nach dem bisherigen Recht auch für 2024 noch gültig sind. Dies hat bezüglich der Gültigkeit Kreditermächtigungen der Vorjahre bei der Aufstellung des Haushalts 2024 der Stadt Ebersberg folgende Auswirkungen:
 2021: Verlängerung Laufzeit nicht gültig, da die Kreditermächtigung aus 2021 mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 am 22.06.2023 ausgelaufen ist.
 2022: Verlängerung Laufzeit gültig, da die Kreditermächtigung aus 2022 nach altem Recht bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2024 (erfolgt Mai/Juni 2024) gilt.
 2023: Verlängerung Laufzeit gültig, da nach bisherigem Recht die Regel-Laufzeit am 31.12.2024 endet

Erläuterungen:

¹⁾ Festsetzung gemäß jeweiliger Haushaltssatzung bzw. geplante satzungsmäßige Festsetzungen gemäß mittelfristiger Finanzplanung
²⁾ tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigung mit Abschluss eines Kreditvertrages; in welchem Umfang die Kreditermächtigung durch den Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen wird, bestimmt sich nach der Höhe des Geldbetrags, den der Kreditgeber
³⁾ = Delta aus Sp. 1 und den Summen der Sp. 2 bis 4
⁴⁾ = Summe aus Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr (vgl. Sp. 1) und noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus
⁵⁾ Sp. 7-10 Plan- und Folgejahre: Die hier eingetragenen Werte müssen mit der Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr bzw. den geplanten Festsetzungen gemäß
⁶⁾ = Delta aus Sp. 1 und den Summen aus Sp. 2 bis 4, 7 und 8 bis 10
⁷⁾ Die Summe der Überträge aus Vorjahren darf grundsätzlich nicht höher als die noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus Vorjahren (vgl. Summe aus Sp. 5) sein.